KREIS WARENDORF
Der Landrat

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **2002**

Ausgabe - Nr. **45**

Ausgabetag **04.10.2002**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE BEELEN	
489	02.10.02	Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.12.1994	1001
		STADT ENNIGERLOH	
490	27.09.02	a) Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ennigerloh	1002
491	30.09.02	b) Bebauungsplan Nr. 401 „Enniger Nord", 1. Änderung, Ennigerloh-Enniger	1003 – 1005
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
492	27.09.02	a) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Nördlich Pattkamp"	1006 – 1007
493	27.09.02	b) Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp"	1008 – 1010
494	27.09.02	c) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp"	1011 – 1012

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-25 05 Fax: 0 25 81 / 53-21 41
eMail: **verwaltung@kreis-warendorf.de**
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.44/5

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp" vom 27.09.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 26.09.2002 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 22.07.2002 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 22.07.2002."

Gegenstand der Planänderung ist im wesentlichen die Ermöglichung einer Reihenhausbebauung und Änderung einer Baulinie in eine Baugrenze im Bereich der „Angerbebauung" am Eckgrundstück Möllenkamp / Guntermannstraße. Der Änderungsbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Möllenkamp" in der Fassung der 5. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel –Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 27.09.2002

(Banken)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL

Bebauungsplan Nr. 44

" Möllenkamp " *M. 1 : 1000*

5. Änderung gem. § 13 BauGB

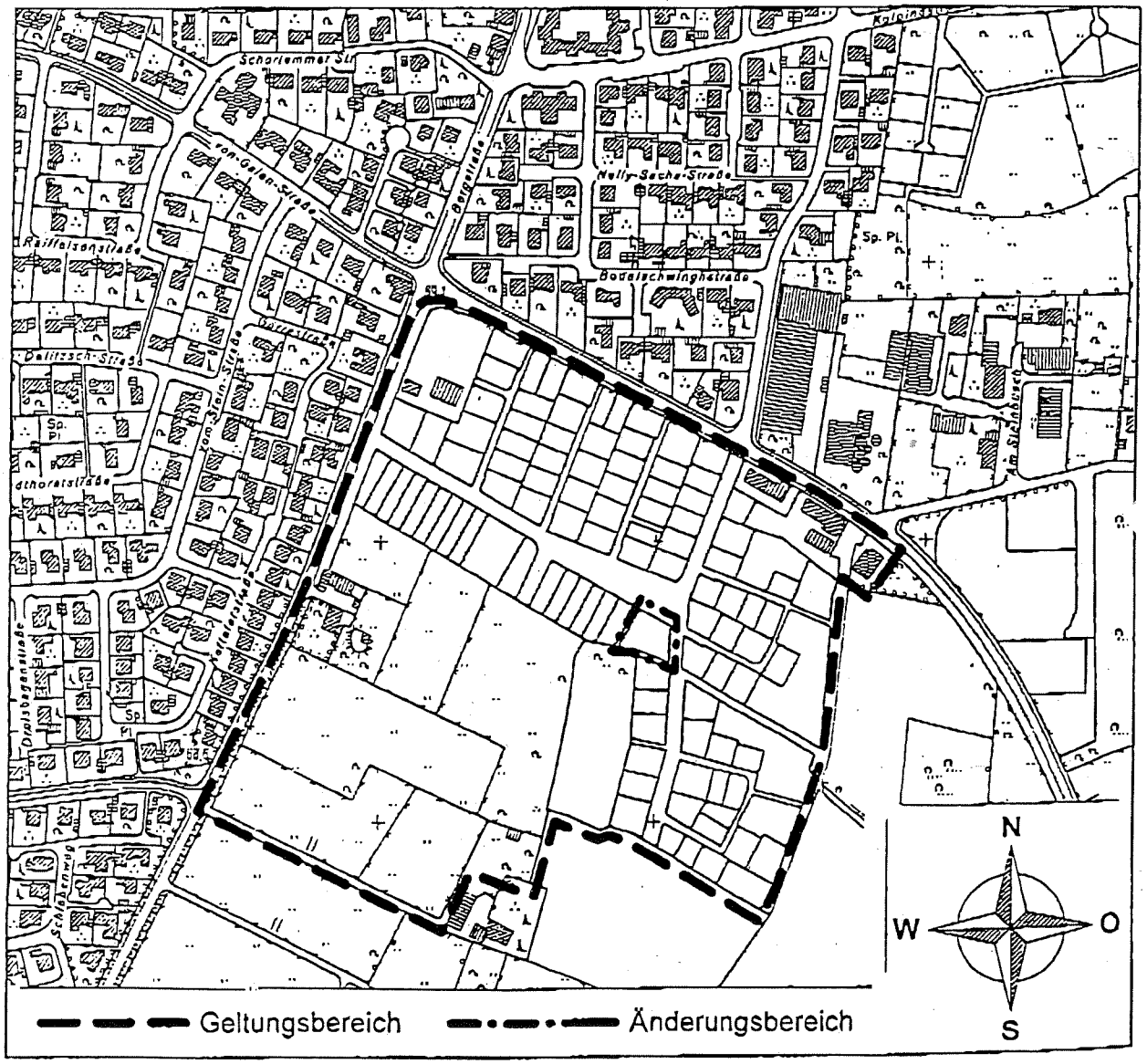

Übersichtsplan M. 1 : 5000

0 50 100 150 200 m